

Allgemeine Geschäftsbedingungen der VERBUND Tourismus GmbH (nachfolgend auch „VTO“ genannt)

„Mautstraßen“

§ 1 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für Leistungen (im Folgenden „Leistungen“) der VERBUND Tourismus GmbH mit der Geschäftsanschrift Europaplatz 2, 1150 Wien (im Folgenden „VTO“), Kontakt: Tel +43 (0) 50 313 23201 / E-Mail tourismus@verbund.com / Firmenbuchnummer FN 64940 a, Handelsgericht Wien / UID-Nummer ATU36804801; gegenüber Besucher:innen oder Straßenbenützer:innen und sonstigen Vertragspartner:innen (im Folgenden „Vertragspartner:innen“).

1.2. Die Leistung besteht insbesondere in der Benutzung von Zubringerstraßen an den Hauptstandorten der VTO Malta Hochalmstraße (Brandstatt 36, 9754 Malta) und Schlegeis Alpenstraße (Zillertal Straße 69, 6295 Finkenberg).

1.3. Durch Entrichtung einer Straßenbenutzungsgebühr für die Benutzung der Zubringerstraßen (Mautticket) online oder an der Mautstelle, kommt ein Vertrag zwischen VTO und Vertragspartner:innen zustande.

1.4. Fahrzeuglenker:innen, die an der Kassenstelle die Entrichtung des berechneten Tarifes (bzw. Preises laut aktueller Tarifliste) ablehnen, wird ein Passieren der Kassenstelle verweigert. VTO lehnt jegliche Schadensersatzansprüche aus einer derartigen Verweigerung ab.

1.5. VTO erbringt die Leistungen ausschließlich zu diesen AGB. Abweichende Bedingungen der Vertragspartner:innen bzw. Änderungen und/oder Ergänzungen der AGB durch Vertragspartner:innen sind unbeachtlich und nicht gültig, es sei denn, die VTO stimmt ihrer Geltung ausdrücklich zu.

§ 2 Leistungsbeschreibung

2.1. VTO erbringt folgende Leistungen im Zusammenhang mit der "Malta Hochalmstraße": Die Zufahrt zum Ausflugsziel erfolgt über die gebührenpflichtige Malta Hochalmstraße. Die Entrichtung der Straßenbenutzungsgebühr (Mautticket) erfolgt an der Mautstelle Brandstatt und berechtigt zur Zufahrt zur Kölnbreinsperre, dem Berghotel Malta und dem

Kölnbreinstüberl sowie zur Benützung der Parkplätze. Im Fall einer Übernachtung im Berghotel Malta ist die Straßenbenützungsgebühr im Übernachtungstarif bereits inbegriffen.

2.1.1. Für die Leistungen im Zusammenhang mit dem Berghotel Malta gelten die speziell für das Berghotel Malta vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, abrufbar auf der Website unter www.berghotelmalta.at/de/agb.

2.1.2. Weitere Leistungen und Vergünstigungen werden im Zusammenhang mit der personenbezogene Kärnten Card (KC) angeboten. Für Leistungen der VTO im Zusammenhang mit der KC gelten ergänzend die Geschäftsbedingungen der Kärnten Card, abrufbar auf der Website unter www.kaertencard.at/sommer/agb/.

2.2. VTO erbringt folgende Leistungen im Zusammenhang mit der "Schlegeis Alpenstraße": Die Zufahrt zum Ausflugsziel erfolgt über die gebührenpflichtige Schlegeis Alpenstraße. Die Entrichtung der Straßenbenützungsgebühr (Mautticket) erfolgt an der Mautstelle Breitlahner und berechtigt zur Zufahrt zur Schlegeissperre sowie zur Benutzung der Parkplätze.

2.2.1. Das Vertragsverhältnis zwischen VTO und Vertragspartner:innen umfasst die Nutzung der gebührenpflichtigen Mautstraßen, nicht jedoch das Benutzen und Befahren sonstiger Zufahrtstraßen, die nicht von VTO betrieben werden. Für das Benutzen und Befahren solcher Zufahrtstraßen übernimmt VTO keine Haftung. Diese Zufahrtstraßen sind von der Ampelregelung nicht erfasst. Daher ist es Vertragspartner:innen untersagt, die VTO Mautstraßen zu verlassen und fremdes Gelände zu befahren.

2.3. Weitere Leistungen an den Hauptstandorten sind auf der Website unter www.verbund.com/tourismus abrufbar. Die Darstellung und das Anpreisen der Leistungen auf der Website dient der Information der Vertragspartner:innen und stellt kein rechtlich bindendes Angebot dar. Informationen zur terminlichen Verfügbarkeit sind ebenfalls auf der Website bzw. im Online-Formular bei den einzelnen Leistungen dargestellt.

§ 3 Preise

3.1. Es gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils von VTO ausgewiesenen bzw. vereinbarten Preise.

3.2. Die angebotenen Preise verstehen sich, soweit im Einzelnen nichts Abweichendes geregelt ist, inklusive aller Steuern sowie Abgaben, wie sie in aktuellen Preislisten angegeben sind oder individuell vereinbart wurden. Etwaige Preisänderungen bedingt durch Steuern und Abgaben gehen zulasten des Vertragspartners. Neue staatliche Abgaben (welcher Art auch immer) werden den Vertragspreisen hinzugerechnet.

§ 4 Zustandekommen des Vertrages / Bezahlung

4.1. Mit Bezahlung des Mauttickets and der Kassa oder Onlineüberweisung im Sinne einer schriftlichen Annahme des Vertragsanbots durch Vertragspartner:innen per E-Mail kommt ein Vertrag zwischen Vertragspartner:innen und VTO zustande.

4.2. Vertragspartner:innen sind verpflichtet das vereinbarte Entgelt zuzüglich etwaiger Mehrbeträge, die auf Grund gesonderter Leistungsanspruchnahme durch sie und/oder die sie begleitenden Dritten entstanden sind, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, zu bezahlen.

4.3. Gültige Zahlungsmittel sind Bargeld in Euro, EC-Karten, MasterCard und Visa. Die angeführten Zahlungsmittel dienen lediglich als unverbindliche Information. Trotz Nennung dieser Zahlungsmittel kann eine Zahlung abgelehnt werden, was an einer Regelung der Kartenherausgeber liegen kann (Betragsgrenze, Sperrliste u.ä.m.).

4.4. Der Weiterverkauf/-vermietung und/oder die Weitervermittlung von gebuchten Leistungen ist untersagt. Insbesondere ist die Weitergabe der Fahr- oder Mauttickets an Dritte ohne Einverständnis von VTO oder zu höheren als den tatsächlichen Preisen unzulässig. Auch die Abtretung oder der Verkauf des Anspruchs gegen VTO ist nicht zulässig. VTO ist in diesen Fällen berechtigt, die Buchung zu stornieren, insbesondere wenn der Vertragspartner bei der Abtretung/dem Verkauf gegenüber Dritten unwahre Angaben über die Art der Buchung oder die Bezahlung gemacht hat.

§ 5. Onlinetickets

5.1. Für Online- und Vorverkaufstickets gelten zusätzliche Vertragsbedingungen, welche in den jeweiligen Ticketshops abrufbar sind.

5.2. Die Onlinetickets werden mit verschiedenen Tarifen und den damit zusammenhängenden Voraussetzungen angeboten. Alle Voraussetzungen sind auf der Unterseite der jeweiligen Ticketkategorie beschrieben. Änderungen behält sich VTO vor.

5.3. Die Tickets können im Onlineshop in beliebiger Anzahl ausgewählt und für ein Besuchsdatum fixiert werden. Im Zuge der Abwicklung des Zahlvorgangs online, erfolgt die Bezahlung über eine Zahlungsplattform. Mit der Zahlung ist der Bestellvorgang abgeschlossen und es erfolgt eine Bestätigungsmeldung per Mail. Mit dieser Bestellung online werden die gegenständlichen AGB in ihrer zum Zeitpunkt des jeweiligen Erwerbs gültigen Fassung anerkannt und ein Vertrag abgeschlossen.

5.4. Bei Einlangen der Bestellung wird der ausgewählte Mauttarif mittels Ticket elektronisch generiert und mit einem entsprechenden Rechnungsbeleg an die im Bestellvorgang angegebene E-Mail-Adresse der Vertragspartner:innen zugestellt. Das Ticket gilt an einem beliebigen festzulegenden Tag. Die Berechtigung verfällt mit Ablauf des gewählten Tages.

5.5. Online gekaufte Tickets für die Schlegeis Alpenstraße, die für ein bestimmtes Besuchsdatum gelten und noch nicht eingelöst wurden, können online unter dem übermittelten Zugangslink bis 18.00 Uhr des Vortages einmal umgebucht werden und sind von einer Erstattung ausgeschlossen.

5.6. Sofern aufgrund von falsch eingegebenen Daten beim Ticketkauf im Online-Ticketshop ein Schaden entsteht, haften Vertragspartner:innen für dadurch eingetretene Schäden. Erfolgt die Eingabe von falschen Daten durch Vertragspartner:innen vorsätzlich oder missbräuchlich, ist VTO berechtigt Vertragspartner:innen die Nutzung der Funktion dauerhaft zu untersagen.

5.7. Im Rücktrittsfall wird nach Einlangen der Widerrufserklärung das elektronisch generierte Ticket gesperrt und ein allenfalls bereits entrichteter Kaufpreis binnen fünfzehn Werktagen rückerstattet.

5.8. Kunden, die Verbraucher im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) sind, können nach Maßgabe des Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetzes (FAGG) von Verträgen über Dienstleistungen binnen 14 Kalendertagen ab Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Von einem Rücktrittsrecht sind Verträge ausgenommen, mit deren Leistungserbringung bereits begonnen wurde, sowie Verträge über Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen erbracht werden, sofern jeweils für die Vertragserfüllung ein bestimmter Zeitpunkt oder Zeitraum vorgesehen ist. Beim Kauf von Tages- und Halbtagestickets besteht daher kein Rücktrittsrecht, wenn diese für einen bestimmten Termin gelten oder mit der Leistungserbringung bereits begonnen wurde.

§ 6 Straßen- und Privatgrundbenützung

6.1. Auf der Malta Hochalmstraße sowie auf der Schlegeis Alpenstraße ist das Befahren der Fahrbahn und das Parken auf den ausgewiesenen Parkplätzen ausschließlich in üblicher Art und Weise zulässig. Es gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung (StVO). Die Straßen werden in den Sommermonaten (außerhalb der Wintersperre) durch die Einhebung von Straßenbenützungsgebühren als Mautstraße betrieben. Innerhalb der Wintersperre ist eine Nutzung für die Öffentlichkeit grundsätzlich nicht vorgesehen.

6.2. Für Schäden innerhalb der Wintersperre und während der Nachtsperre übernimmt VTO keine Haftung. Während der Mautsaison (Mai - Oktober) ist die Straße von jedermann unter den gleichen Bedingungen benutzbar und gilt dann jedenfalls als „Privatstraße mit öffentlichem Verkehr“ iSd. § 1 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO). Von Fahrverboten ist jeweils der Anrainerverkehr und einige Nutzungsberechtigte ausgenommen.

6.3. Das Befahren der Fahrbahn und das Parken auf den ausgewiesenen Parkplätzen ist ausschließlich in üblicher Art und Weise zulässig. Jede andere Verwendung außerhalb der Regelungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist ausdrücklich untersagt, insbesondere

jede Nutzung bzw. Tätigkeit, die eine Beschädigung, Verschmutzung und/oder optische Verunstaltung des Geländes/Asphaltbelages zur Folge hat (wie zB. Driften, Donuts, Burnouts, etc.). Zuwiderhandlungen werden ausnahmslos zur Anzeige gebracht.

6.4. Die Malta Hochalmstraße sowie die Schlegeis Alpenstraße sind Straßen ins Hochgebirge mit der Überwindung großer Höhenunterschiede, sodass bei entsprechenden Wetterbedingungen besondere Gefahrensituationen entstehen können (Nebel, Schnee, Sturm, Eisglätte etc.). Im Hochgebirge können die Wetter- und Straßenverhältnisse überdies sehr rasch wechseln, sodass Maßnahmen seitens VTO nicht immer rechtzeitig und umfassend möglich sind. Es obliegt daher der Einschätzung des einzelnen Fahrzeuglenkers selbst, wann und ob die Verhältnisse eine Weiterfahrt zulassen oder ein Anhalten bzw. eine Umkehr erforderlich ist.

6.5. Bei besonderen Wetterverhältnissen kann eine unverzügliche Schließung des Areals seitens VTO jederzeit mit sofortiger Wirkung angeordnet werden. Im Falle solcher Sonderschließungen des Areals erfolgt keine Erstattung für erworbene Tagestickets. Ebenso erfolgt keine anteilige Rückerstattung von Dauerberechtigungskarten bei angeordneten zeitlichen und/oder räumlichen Einschränkungen des Zutrittsrechtes zur Schlegeis Alpenstraße.

6.6. Die Mautstraßen der VTO befinden sich teilweise im Almgebiet, teilweise führen die Straße mitten durch Weidegebiete. Daher sollte das Befahren der Mautstraßen vorausschauend und mit einer entsprechend gedrosselten Geschwindigkeit erfolgen. Mit freilaufendem Weidevieh (zB. Schafe) oder auch Wildtieren (zB. besonders bei unübersichtlichen Kurven) muss jederzeit gerechnet werden. Sofern Wanderungen durch Weidegebiete unternommen werden, sind die entsprechenden Empfehlungen auf der Webseite und die Beschilderungen vor Ort jedenfalls strikt zu befolgen.

6.7. Das Campieren entlang der Straßen, Parkplätzen sowie sonstigen Standorten ist ausdrücklich verboten. Desweiteren ist das Baden in den Stauseen und Flüssen an allen Standorten der VTO ausdrücklich verboten. Zuwiderhandlungen werden ausnahmslos zur Anzeige gebracht.

6.8. Rauchen ist ausschließlich in den dafür vorgesehenen Bereichen gestattet. Bei Missachtung wird die Reinigung und für den Fall der Unbenutzbarkeit bzw. Unvermietbarkeit der betroffenen Räume der damit verbundene Verdienstentgang geltend gemacht.

§ 7 Haftung und Gewährleistung

7.1. VTO haftet allgemein gegenüber Vertragspartner:innen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. VTO haftet gegenüber Vertragspartner:innen, die Konsument:innen im Sinne des KSchG sind, mit Ausnahme von Personenschäden, nicht im Falle von leichter Fahrlässigkeit. Gegenüber Vertragspartner:innen, die Unternehmer:innen

sind, haftet VTO allgemein nur bei krass grober Fahrlässigkeit und Vorsatz, wobei die Beweislast Unternehmer:innen trifft und Folgeschäden, immaterielle Schäden und entgangener Gewinn keinesfalls ersetzt werden.

7.2. Die Haftung im Zusammenhang mit der Benutzung von Mautstraßen während der Saison (Mai - Oktober) erfolgt nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Inhaber:innen eines gültigen Mauttickets nehmen ausdrücklich zur Kenntnis, dass eine Straßenbetreuung (Straßenzustands- und Sicherheitskontrolle) nur während der Betriebszeiten und im Zeitraum durchgeführt wird, in dem das Mautticket gültig ist.

7.3. Die Benutzung der Malta Hochalmstraße, der Schlegeis Alpenstraße, sowie der dazugehörigen Parkplätze, erfolgt außerhalb des regulären Mautbetriebes auf eigene Gefahr. Für Schäden außerhalb der ausgewiesenen Betriebs- und Saisonzeiten übernimmt VTO keine Haftung.

7.4. VTO übernimmt keine Haftung für Unfälle und Bergungen bei jeglichen nicht von VTO organisierten Veranstaltungen und auch nicht bei sonstigen verbotenen Tätigkeiten auf Liegenschaften oder in den Gewässern der VTO oder für etwaige Bergungen bei Schlechtwetter.

7.5. VTO haftet nicht für Schäden durch Dritte, und auch nicht für Schäden bzw. den Ausfall der Erbringung der Leistungen aufgrund höherer Gewalt oder anderer von VTO nicht zu vertretenden Umstände.

7.6. VTO übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Benützung der Mautstraßen jederzeit uneingeschränkt erfolgen kann und die Funktionen aller Mautsysteme durchgehend verwendbar sind. Sollte der Mautverkauf aus etwaigen Gründen zeitweilig nicht verfügbar sein, so besteht kein Haftungsanspruch der potenziellen Vertragspartner:innen gegenüber VTO. Dasselbe gilt für notwendige Wartungszeiträume.

7.7. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen von VTO auftreten, wird VTO bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge der Vertragspartner:innen bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Vertragspartner:innen sind verpflichtet, das ihnen Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen sind sie verpflichtet, VTO rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

7.8. Etwaige Ansprüche der Vertragspartner:innen gegen VTO sind zeitnah nach Ende des Schadenseintritts schriftlich geltend zu machen, anderenfalls gelten diese als erloschen.

§ 8 Rücktritt

8.1. VTO ist bis zur Erbringung der Leistungen berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, beispielsweise falls:

(a) höhere Gewalt oder andere von VTO nicht zu vertretenden Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen. Dazu zählen v.a. Wetterverhältnisse, die die Durchführung der Leistungen nicht möglich machen und / oder eine erhöhte Gefahr für Vertragspartner:innen bedeuten würden.

(b) der Vertragsabschluss unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. in der Person des:r Vertragspartners:in oder des Zwecks, gebucht wird.

(c) VTO begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Leistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich der VTO zuzurechnen ist.

(d) ein wesentlicher Verstoß gegen diese AGB vorliegt.

§ 9. Tickets mit Kennzeichenbindung

9.1. Tickets mit Kennzeichenbindung werden im Rahmen von Wochen- und Saisontickets ausgegeben. Damit verbunden ist die Berechtigung innerhalb des Gültigkeitszeitraumes, die Mautstraßen wiederholt zu passieren. Die Tickets sind stets im Fahrzeug mitzuführen, um die Mautstraßen mehrmals passieren zu können. Bei einer Übernachtung in einem der Gastbetriebe der VTO, ist beim erneuten Passieren der Mautstellen kein Ticketpreis zu bezahlen.

9.2. Wochen- oder Saisontickets können nur für Privatfahrzeuge erworben werden, nicht für Taxi, Mietwagen, Carsharing-Fahrzeuge, Firmenfahrzeuge bzw. sonstige gewerbliche Verwendungen etc. (Es gilt die entsprechende Eintragung im jeweiligen Zulassungsschein).

9.3. Bei Ticketverlust oder -beschädigung kann ein neues Ticket ausgestellt werden. Dafür wird eine Verwaltungsgebühr von 10,00 Euro eingehoben (inkl. MWSt.).

§ 10. Radfahrer und Wanderer

Radfahrer und Wanderer dürfen sich nur an den ausgewiesenen Bereichen und Wegen aufhalten und haben sich an die Straßenverkehrsordnung (StVO) zu halten. Auf der Schlegeis Alpenstraße gilt im ampelgesteuerten Streckenabschnitt ab der Mautstelle Breitlahner ein Fahrverbot für Radfahrer:innen.

§ 11. Datenschutz

11.1. VTO beachtet bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften und verarbeitet die von Vertragspartner:innen bekannt gegebenen Daten nur, soweit dies für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses und für die Inanspruchnahme und Abrechnung erforderlich ist.

11.2. Wochen- oder Saisontickets sind an das jeweilige KFZ-Kennzeichen gebunden, die von Kameras erfasst werden können. Das daraus entstandene Bildmaterial wird nach 72 Stunden gelöscht.

11.3. Daten wie Kreditkartennummer, Bankleitzahl, Kontonummer, Name und Anschrift werden über eine geschützte SSL-Leitung übertragen. Somit sind Daten vor unbefugtem Zugriff während der Übertragung im Internet geschützt.

11.4. Nähere Informationen zur Datenverarbeitung sind der Datenschutzerklärung des VERBUND-Konzerns unter www.verbund.com/de/konzern/datenschutz zu entnehmen.

§ 12. Erfüllungsort/Rechtswahl/Gerichtsstand/Sonstiges

12.1. Erfüllungsort ist der jeweilige sich für die Inanspruchnahme der gebuchten Leistung ergebende Ort.

12.2. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus bzw. im Zusammenhang mit dem Vertrag ist das für Wien, Innere Stadt, sachlich zuständige Gericht. Für Klagen gegen Vertragspartner:innen, die Konsument:innen im Sinn des KSchG sind, gilt der Gerichtsstand des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthalts oder des Ortes der Beschäftigung gemäß § 14 KSchG.

12.3. Auf diese AGB und Verträge mit der VTO ist ausschließlich materielles österreichisches Recht anzuwenden, nicht jedoch die Bestimmungen des UN-Kaufrechts und der nicht zwingenden Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Weiter- bzw. Rückverweisungen sind ausgeschlossen.

12.4. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein/werden, so wird der übrige Teil dieser AGB davon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt – außer bei Konsument:innen im Sinn des KSchG – eine wirksame oder durchführbare Bestimmung, die der unwirksamen oder undurchführbaren in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht am nächsten kommt.

12.5. Vertragspartner:innen verpflichten sich, diese Bedingungen sowie alle gewerberechtlichen oder sonstigen ihn treffenden Vorschriften einzuhalten. AGB der Vertragspartner:innen finden keine Anwendung, auch wenn VTO diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Gegenbestätigungen der Vertragspartner:innen unter Hinweis auf eigene AGB wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

12.6. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags und/oder dieser AGB bedürfen – bei

Konsumentengeschäften unbeschadet § 10 Abs 3 KSchG – der Schriftform (E-Mail, Brief). Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel selbst. einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Vertragspartner sind unwirksam.

12.7. Diese AGB gelten in ihrer gültigen Fassung, die von Zeit zu Zeit von VTO angepasst werden können. VTO informiert Vertragspartner:innen in Voraus über alle Änderungen dieser AGB.

12.8. Diese AGB der VERBUND Tourismus GmbH treten mit 01.05.2025 in Kraft.

Stand 01.05.2025